Bewerbungsbedingungen

zur

Ausschreibung des Landkreises Heilbronn

„Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
2. Auftraggeber ... 5
3. Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen ... 5
4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen ... 7
5. Angaben zum Vergabeverfahren ... 8
6. Leistungen & Leistungsumfang ... 8
7. Hinweise zur Angebotserstellung ... 10
8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge ... 11
9. Form und Einreichung des Angebotes ... 11
10. Eignungskriterien und -nachweise ... 14
11. Bietergemeinschaften ... 16
12. Unteraufträge / Nachunternehmer ... 17
13. Öffnung der Angebote ... 19
14. Prüfung der Angebote ... 19
15. Kommunikation während des Vergabeverfahrens ... 20
16. Aufklärung ... 20
17. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot ... 20
18. Anforderung eines Gewerbezentralregisterauszuges ... 23
19. Fristen ... 23
20. Informations- und Wartepflicht ... 24
21. Vergabekammer / Nachprüfungsverfahren ... 24
22. Aufhebung ... 25
23. Bekanntmachung über die Auftragserteilung ... 25
24. Anlagen ... 25

Bedingungen für das Vergabeverfahren

1. Einleitung

1.1 Das Landratsamt Heilbronn beabsichtigt, die Fahrgastinformation im Landkreis zu verbessern. Hierzu sollen an bedeutenden Bahn-Bus-Umsteigepunkten sowie zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) und zentralen Bushaltestellen steigbezogene Anzeiger für dynamische Fahrgastinformation (DFI), die Echtzeit anzeigen, installiert werden. An den Bahn-Bus-Umsteigepunkten sollen außerdem Bahnabfahrten an Übersichtsanzeigern angezeigt werden, um umsteigenden Fahrgästen Anschlussinformationen liefern zu können. Die Anzeiger sollen die jeweils verbleibenden Minuten bis zum Eintreffen des Verkehrsmittels (Countdown; bei Folgeabfahrten mit längerem zeitlichen Abstand ist die Anzeige der Abfahrtszeit vorgesehen), die Liniennummer, das Ziel und an manchen Orten die Bus- bzw. Bahnsteige anzeigen.

1.2 Die Soll- und Echtzeitdaten sollen von der Datenplattform der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) bezogen werden und über eine DFI-Verwaltungssoftware via Mobilfunk an die DFI-Anzeiger weitergegeben werden. Der Busverkehr im Landkreis wird von den Verkehrsunternehmen Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS), Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR) und ab Sommer 2018 Rexer Reisen GmbH sowie deren Subunternehmen geleistet. Diese Unternehmen liefern bereits heute Soll- und Echtzeitdaten an die NVBW-Plattform bzw. werden diese liefern. Mittelfristig werden Teile der Busverkehrsleistungen neu vergeben und es können sich Änderungen in der Datenlieferund Verarbeitungsstruktur ergeben.

1.3 Das Landratsamt Heilbronn wird eine Kontrollstelle einrichten, um den datenverkehrlichen Betrieb der Verkehrsunternehmen zu überwachen. Kurzfristige Ereignisse (Störungen) im Busverkehr sollen von den Verkehrsunternehmen und von der Kontrollstelle ins DFI-Verwaltungssystem eingepflegt und mittels einer Infotextzeile an den Anzeigern an die Fahrgäste kommuniziert werden. Kommunen können Stadtmarketingtexte auf den Anzeigern über die Kontrollstelle im Landratsamt veröffentlichen lassen. Fallen Anzeiger aus oder liegen technische Probleme vor, übernimmt das Landratsamt die Kontaktaufnahmen zum DFI-Hersteller.

1.4 Die insgesamt 48 Anzeiger verteilen sich auf 13 Verwaltungsgebiete (12 Kommunen, ein Klinikum) mit insgesamt 15 Standorten:

- Bad Friedrichshall, Bahnhof Jagstfeld
- Bad Friedrichshall, Klinikum am Plattenwald
- Bad Rappenau
- Beilstein
- Brackenheim
- Eppingen
- Gundelsheim
- Lauffen
- Möckmühl
- Neckarsulm Bahnhof West / Bahnhof Ost / ZOB Ballei
- Schwaigern
- Weinsberg
- Obersulm/Willsbach

1.5 Die Einzelheiten zu dem vorstehend skizzierten Projekt ergeben sich aus dem Lastenheft (**Anhang A**), dem Leistungsverzeichnis (**Anhang B**), dem Rahmenvertrag (**Anhang C**) und den weiteren Vergabe- und Vertragsunterlagen.

1.6 Soweit im Rahmen der Vergabe- und Vertragsunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form zur Verbesserung der Lesbarkeit verwendet. Die Verwendung dieser Formulierung erfolgt wertungsfrei und bezieht sich auf beide Geschlechter (Generisches Maskulinum). Ergänzend hierzu wird im Zusammenhang mit Erklärungen des Bieters zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass in der Form einer Personenmehrheit („*Wir bieten*…“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.

1.7 Auf die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erschienene Vergabebekanntmachung wird verwiesen.

1.8 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

1.9 Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

2. Auftraggeber

Auftraggeber ist der Landkreis Heilbronn.

Landkreis Heilbronn (vertreten durch den Landrat Detlef Piepenburg)
Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Frau Christ
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Tel: 07131 / 994 - 2191
Fax: 07131 / 994 83 - 2191
E-Mail: fahrgastinformation@landratsamt-heilbronn.de

3. Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen

3.1 Bitte lesen Sie die Bewerbungsbedingungen sowie die nachfolgend unter Ziff. 3.2 aufgeführten Anhänge und deren Anlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar nach Erhalt die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Die für die Vergabe relevanten Unterlagen können ausschließlich unter

https://www.landkreis-heilbronn.de/ausschreibung-fahrgastinformationssystem.26111.htm

abgerufen werden. Bieterinformationen zur Beantwortung von Bieterfragen werden ausschließlich unter

https://www.landkreis-heilbronn.de/ausschreibung-fahrgastinformationssystem.26111.htm

veröffentlicht. Die Beantwortung von Rügen erfolgt ausschließlich elektronisch.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach diesen Bewerbungsbedingungen, dem Lastenheft (**Anhang A**), dem Leistungsverzeichnis (**Anhang B**), dem Rahmenvertrag (**Anhang C**) und den weiteren Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Zur Abgabe eines Angebots ist das als **Anhang D** beiliegende Angebotsformular zu verwenden. Ergänzend ist von den Bietern eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen **(Anhang E)** abzugeben. Bietergemeinschaften haben zusätzlich die Erklärung der Bietergemeinschaft (**Anhang F**) abzugeben. Sofern der Einsatz von Sub- oder Nachunternehmer geplant ist, ist mit dem Angebot zusätzlich eine entsprechende Erklärung über den Einsatz von Sub- oder Nachunternehmer (**Anhang G**) einzureichen. Optional können schon mit Angebotsabgabe entsprechende Verpflichtungserklärung (**Anhang H**) der Nachunternehmer abgegeben werden.

Zum Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit haben die Bieter mit Angebotsabgabe eine Referenzliste mit den in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen vorzulegen (**Anhang I**). Alternativ akzeptiert der Auftraggeber bei Angebotsabgabe als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gem. § 50 VgV (nachfolgend: EEE). Zudem haben die Bieter eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in Baden-Württemberg (LTMG) vorzulegen (**Anhang J**).

Die mit Abgabe des Angebotes vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind abschließend in der „*Checkliste Erklärungen und Nachweise*“ (**Anhang K**) aufgelistet.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

3.2 Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vergabe- & Vertragsunterlagen:

Anhang A: **Lastenheft DFI im Landkreis Heilbronn**
Anlage 1: Projektbeschreibung

Anhang B: **Leistungsverzeichnis DFI im Landkreis Heilbronn**
Anlage 1: Angaben zu den Betriebskosten

Anhang C: **Rahmenvertrag** (incl. Anlagen)

Anhang D: **Angebotsformular**

Anhang E: **Eigenerklärung zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

Anhang F: **Erklärung der Bietergemeinschaft**

Anhang G: **Erklärung zu Nachunternehmerleistungen**

Anhang H: **Verpflichtungserklärung Nachunternehmer**

Anhang I: **Referenzen über vergleichbare Leistungen der letzten drei Jahre**

Anhang J: **Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem LTMG**

Anhang K: **Checkliste „Erklärungen und Nachweise“**

4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

4.1 Der Bieter hat alle von der Vergabestelle übergebenen Unterlagen, Pläne etc. auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle umgehend darauf hinzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die Vergabestelle auf evtl. Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

4.3 Eventuelle Fragen bzw. Hinweise sind in deutscher Sprache **ausschließlich per E-Mail** mit dem Betreff **„Dynamische Fahrgastinformation – Landkreis Heilbronn“** an **fahrgastinformation@landratsamt-heilbronn.de** unter Bezugnahme auf die jeweilige Anlage bzw. den jeweiligen Anhang sowie unter Nennung der jeweiligen Ziffer bzw. des Paragraphen zu richten. Mündliche und telefonische Anfragen werden nicht beantwortet und Auskünfte in dieser Form nicht erteilt.

4.4 Die Fragen der Bieter werden gesammelt, sortiert und soweit möglich in ca. 7-tägigem Turnus beantwortet. Sowohl Fragen als auch Antworten auf rechtzeitig gestellte Fragen werden unter Anonymisierung des Fragestellers auch den anderen Bietern mitgeteilt, soweit in den Antworten wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben werden.

4.5 Die Erteilung zusätzlicher Auskünfte auf rechtzeitig gestellte Bieterfragen erfolgt bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist. Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen ist der **08.05.2018 (12:00 Uhr)**. Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt Bieterfragen zu beantworten oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Die Bieter haben hierauf keinen Anspruch. In diesen Fällen wird der Auftraggeber die Angebotsfrist gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV um einen angemessenen Zeitraum verlängern. Die den Bietern übermittelten Antworten werden Gegenstand des Vergabeverfahrens und sind im Rahmen der Angebotserstellung sowie bei Erbringung der ausgeschriebenen Leistung zu beachten.

5. Angaben zum Vergabeverfahren

5.1 Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Die Leistungen werden nach § 119 Abs. 2 GWB im Wege des offenen Verfahrens vergeben.

5.2 Bei dem ausgeschriebenen Auftrag handelt es sich im Schwerpunkt um einen Lieferauftrag i.S.v. § 102 Abs. 2 S. 1, 2 GWB. Bei den ebenfalls ausgeschriebenen Wartungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen i.S.v. § 102 Abs. 4 GWB.

5.3 Für die Vergabe sind die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn diese sich während des Verfahrens ändern sollten.

5.4 Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

6. Leistungen & Leistungsumfang

Nachfolgend werden die zu erbringenden Leistungen einführend dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ist der diesem Leitfaden beigefügten Lastenheft DFI im Landkreis Heilbronn (**Anhang A**), dem Leistungsverzeichnis DFI im Landkreis Heilbronn (**Anhang B**) sowie dem Rahmenvertrag (**Anhang C**) nebst deren

sämtlichen Anlagen zu entnehmen. Diese sind unmittelbarer Teil und Gegenstand der Vergabeunterlagen und somit des abzugebenden Angebots.

6.1 Anzubietende Leistungen

Ausgeschrieben werden Anzeiger zur stationären Fahrgastinformation (DFI), dies umfasst die Anzeigerhardware und -software, Masten und Aufhängungen, Kommunikationskomponenten zum Anschluss an das Internet sowie die DFI-Verwaltungssoftware.

Die durch den AN zu erbringende Leistung muss

- die Lieferung,

- die Montage,

- die Inbetriebnahme sowie

- die Schulung

aller Komponenten des in dem Lastenheft beschriebenen Fahrgastinformationssystems im Sinne eines vollständigen und funktionsfähigen Gesamtsystems umfassen.

Die vom AN zu erfüllenden Funktionen sind im vorliegenden Lastenheft in Form einer funktionalen Leistungsbeschreibung dargestellt. Das Lastenheft stellt somit die Grundlage für das durch den AN abzugebende Leistungsverzeichnis dar. Der AN hat im Leistungsverzeichnis den gesamten Inhalt des Lastenheftes im Sinne des funktionierenden Gesamtsystems zu berücksichtigen.

6.2 Leistungszeitraum

Der Zuschlag wird voraussichtlich am 18.06.2018 erteilt. Zeitnah folgt das Startgespräch. Abnahme und Betrieb erfolgen im Frühjahr 2018, spätestens bis 30.06.2019. Im Lastenheft (Anhang A) findet sich unter Position 7.1.1 ein Baufristenplan.

6.3 Auftragsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Lastenheft DFI im Landkreis Heilbronn (**Anhang A**).

6.4 Mindestlohn und Tarifbindung

Der Auftragnehmer hat die am 01.07.2013 in Kraft getretenen Regelungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in Baden-Württemberg (LTMG) zu beachten. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem LTMG (**Anhang J**) abzugeben.

Unberührt bleiben etwaige weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Zahlung von höheren Entgelten, die sich aus Tarifverträgen und gesetzlichen Vorgaben ergeben, die der Auftragnehmer anzuwenden hat. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) des Bundes, welches am 01.01.2015 in Kraft getreten sind, zu beachten sind.

7. Hinweise zur Angebotserstellung

7.1 Ansprechpartner/in im Vergabeverfahren:

Landkreis Heilbronn
Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Frau Christ
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Tel: 07131 / 994 - 2191
Fax: 07131 / 994 83 - 2191
E-Mail: fahrgastinformation@landratsamt-heilbronn.de

7.2 Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über die E-Mail-Adresse fahrgastinformation@landratsamt-heilbronn.de unverzüglich mitzuteilen. Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.

7.3 Erkennt ein am Auftrag interessiertes Unternehmen einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat es dies gegenüber der unter 7.1 genannten Ansprechpartnerin innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB unzulässig.

7.4 Teilt die Vergabestelle auf die Rüge eines interessierten Bieters mit, dieser nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Die für die Auftraggeberin zuständige Vergabekammer ist unter Ziff. 21 benannt. Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

9. Form und Einreichung des Angebotes

9.1 Zur Abgabe eines Angebots hat der Bieter das vollständige Angebotsformular (**Anhang D**) sowie die in diesem geforderten weiteren Erklärungen und Nachweise (insbesondere Eigenerklärung **Anhang E**) bei der Vergabestelle einzureichen. Bietergemeinschaften müssen mit dem Angebot zudem die Erklärung der Bietergemeinschaft (**Anhang F**) einreichen. Im Hinblick auf eine etwaige Einbindung von Nachunternehmern ist zudem **Anhang G** abzugeben.

9.2 Zur Überprüfung der fachlichen Leistungsfähigkeit des entsprechenden Bieters ist zudem eine Liste mit Referenzen über die in den letzten drei Jahren erbrachten Verkehre (**Anhang I**) vorzulegen. Zudem ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen des LTMG (**Anhang J**) vorzulegen. Die geforderten Unterlagen sind dem Angebotsformular beizufügen und so zu kennzeichnen, dass die Vollständigkeit der Un-

terlagen nachvollziehbar ist. Eine Auflistung aller Erklärungen und Nachweise ist in **Anhang K** (**„Checkliste Erklärungen und Nachweise“**) beigefügt.

9.3 Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er die Bewerbungsbedingungen sowie die in den Bewerbungsbedingungen aufgeführten Anlagen nebst Anhängen erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Der Bieter hat das Angebot durch Ausfüllen der gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars **(Anhang D)** abzugeben. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Unabdingbar ist die Unterschrift des Bieters – bei Bietergemeinschaften: des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft – auf der hierzu vorgesehenen Stelle des Angebotsformulars.

Soweit ein Bieter beabsichtigt, Angaben seines Angebots für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, muss er in seinem Angebot hierauf hinweisen.

Das Angebotsformular und alle Anlagen und sonstigen Unterlagen sind in deutscher Sprache und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

9.4. Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung zur Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

9.5 Einreichung bei der Vergabestelle

Das Angebotsformular ist nebst Anlagen des Bieters ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet in einem verschlossenen, fensterlosen Umschlag an die nachfolgend genannte Einreichungsstelle einzusenden oder während der Öffnungszeiten dort abzugeben.

Der Umschlag ist außen deutlich mit dem Bieternamen, der Anschrift und der folgenden Angabe zu kennzeichnen:

Angebot vom __.__.2018 „Europaweite Vergabe der Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur

Dynamischen Fahrgastinformation“ im Offenen Verfahren nach VgV – NICHT ÖFFNEN!

Das Angebot ist zusätzlich außerdem in elektronischer Form auf CD-ROM, DVD oder USB-Stick einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen schriftlichem und elektronischem Angebot ist die schriftliche Version maßgeblich.

Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. mittels Fernschreiben, Telegramm, Telebrief, Telefax, E-Mail und Telex, sind nicht zugelassen.

Das Angebot ist ausschließlich an folgende Adresse (Einreichungsstelle) zu richten:

Landkreis Heilbronn
Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Frau Christ
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

9.6 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigungen oder Änderungen. Die Einreichung der Berichtigungen oder Änderungen hat innerhalb der Angebotsfrist zu erfolgen. Der Umschlag ist außen mit dem Bieternamen, der Anschrift und der folgenden Angabe

Änderung des Angebots vom __.__.2016 „Europaweite Vergabe der Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation“ im Offenen Verfahren nach VgV – NICHT ÖFFNEN!

zu kennzeichnen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

9.7 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Angebotsabgabe nicht beiliegende bzw. den Anforderungen formal nicht genügende Dokumente und Erklärungen unter Fristsetzung nachzufordern. Gleiches gilt für Preisangaben zu unwesentlichen Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung besteht nicht.

Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

9.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

10. Eignungskriterien und -nachweise

10.1 Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden gem. § 122 GWB nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) besitzen und nicht nach § 123 und/oder § 124 GWB auszuschließen sind (**Anhang E**). Das Vorliegen der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft, vgl. § 42 VgV.

10.2 Die Eignungskriterien und die weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Beleg des Vorliegens der Eignungskriterien und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang D**).

10.3 Als Beleg für die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird alternativ eine ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorläufig akzeptiert, § 48 Abs. 3 VgV, ANHANG 1 („Anleitung“) zur Verordnung (EU) 2016/7.

10.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin bei der Übermittlung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bieter/Bietergemeinschaften jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV und

ausweislich der Bekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang D**) geforderten Unterlagen zum Beleg der Eignung beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 Satz 1 VgV).

10.5 Die in der Vergabebekanntmachung bzw. im Angebotsformular genannten Erklärungen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen. Die Auftraggeberin wird in jedem Fall vor der Zuschlagserteilung den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, auffordern, die geforderten Bescheinigungen gemäß der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung vollständig beizubringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Bieter können diese Bescheinigungen jedoch auch bereits mit dem Angebot einreichen.

10.6 Auf § 50 Abs. 3 VgV wird verwiesen.

10.7 Eignungsleihe: Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 VgV; Eignungsleihe). Ist das der Fall, sind diese im Angebotsformular bzw. in der EEE zu benennen und der Bieter hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er erstens eine entsprechende Verpflichtungserklärung (**Anhang H**) dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VgV) und zweitens die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nachweist bzw. eine EEE auch für jedes Drittunternehmen, dessen Kapazitäten er in Anspruch nimmt, vorlegt. In diesen EEE der Drittunternehmen müssen die Abschnitte A und B des Teils II und der Teil III von Drittunternehmern ausgefüllt sein.

Ferner sind die unter Ziffer III.1.2. „Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ und Ziffer III.1.3 „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang D**) genannten Nachweise insoweit zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind.

Die erforderliche Verpflichtungserklärung (**Anhang H**) der vom Bieter benannten Drittunter-nehmen können bereits mit Angebotsabgabe, müssen spätestens jedoch vor Zuschlagserteilung vorgelegt werden, nachdem die Auftraggeberin den Bieter/die Bieterge-

meinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, aufgefordert hat, alle geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).

10.8 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf die Vergabe sind unzulässig und können zum Angebotsausschluss führen, § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB.

11. Bietergemeinschaften

11.1 Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bietern die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für diese nicht jeweils speziellere Regelungen getroffen werden.

11.2 Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Bietergemeinschaftserklärung (**Anhang F**) ist vollständig unterzeichnet mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

11.3. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben die in dem Angebotsformular bzw. in der EEE verlangten Erklärungen mit ihrem Angebot abzugeben.

11.4 Die unter Ziffer III.2.2 (Bedingungen für die Ausführung des Auftrages), Ziffer III.1.1. (Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) und Ziffer III.1.2. (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang D**) geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

11.5 Die unter Ziffer III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der Vergabebekanntmachung in Verbindung mit dem Angebotsformular (**Anhang D**) genannten Eignungsnachweise können gemeinsam erbracht werden. Sie sind dabei jeweils auf den Leistungsteil zu beziehen, den das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft übernommen

hat. Vorläufig akzeptiert die Auftraggeberin als Beleg der Eignung jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft von diesen Mitgliedern in den Teilen III und IV ausgefüllte EEEs.

11.6 Die Auftraggeberin behält sich vor, von Bietergemeinschaften zu verlangen, dass diese die Gründe, die zu der Kooperation geführt haben, angeben und darlegen, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um den Auftrag keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde. Hierzu hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft im Rahmen der Erklärung der Bietergemeinschaft (**Anhang F**) gegenüber der Auftraggeberin zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z.B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier ausgeschriebenen Auftrags verfügt, oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben.

11.7 Für den Fall der Auftragserteilung kann die Auftraggeberin verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist, § 43 Abs. 3 VgV.

12. Unteraufträge / Nachunternehmer

12.1 Im Angebot ist unter Verwendung von Anhang G zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringt oder mit Teilleistungen andere Unternehmen (Nachunternehmer) beauftragen will. Sofern die jeweiligen Nachunternehmer im Zeitpunkt der Angebotsabgabe schon bekannt sind, können diese im Rahmen der mit Angebotsabgabe einzureichenden Erklärung schon angegeben werden.

12.2 Ist ein Einsatz von Nachunternehmen geplant, sind die konkreten Nachunternehmer im Zeitpunkt der Angebotsabgabe aber (noch) unbekannt, wird die Vergabestelle den betreffenden Bieter vor Abschluss der Angebotswertung zur Mitteilung des bzw. der Namen der Nachunternehmer auffordern.

12.3 Nachunternehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen (s.o.) vom Bieter einbezogen worden ist, und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfs-

kraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.

12.4 Der Einsatz von Nachunternehmern (bzw. Unterauftragnehmern) ist sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für die vollständige Leistungserbringung zulässig. Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Nachunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf. Ist der Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, hat der Bieter dies, falls im Zeitpunkt der Angebotsabgabe schon bekannt, in Anhang G bzw. unter Abschnitt D des Teils II der EEE anzugeben (§ 36 VgV). Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter fordert die Auftraggeberin auch für Nachunternehmer entsprechende Verpflichtungserklärungen (Anhang H) bzw. die jeweiligen Eignungsnachweise bzw. als Eignungsnachweis einen ausgefüllten Teil II Abschnitt A, C und Teil III der EEE. Auf diese Aufforderung hin ist spätestens auch die im Angebotsformular enthaltene Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen ebenfalls durch Nachunternehmer vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass für solche Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Eignungsleihe und die in diesen Bewerbungsbedingungen für eignungsbeliehene Drittunternehmen enthaltenen Vorgaben vorrangig sind (§ 36 Abs. 1 Satz 3 VgV).

12.5 Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Nachunternehmer gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Nachunternehmer mit dem Zuschlag als erteilt, wenn die entsprechende Eignung nachgewiesen wurde.

12.6 Der Einstufung eines Unternehmens als Nachunternehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist.

12.7 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Bewerbungsbedingungen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Nachunternehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

13. Öffnung der Angebote

13.1 Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist beim Landkreis Heilbronn (Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Frau Christ, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn) statt.

13.2 Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben.

13.3 Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig.

14. Prüfung der Angebote

14.1 Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.

14.2 Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung beispielsweise durch die Vorlage der Urkalkulation, mit deren Hilfe die Kostenermittlung nachvollziehbar sein muss, § 60 VgV. Kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Aufklärung die geringe Höhe des Angebots oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

14.3 Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotswertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen, § 42 Abs. 3 VgV.

14.4 Fehlen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geforderte Angaben, Erklärungen und Nachweise, so kann die Auftraggeberin gemäß § 56 Abs. 2 VgV den Bieter/die Bietergemeinschaft auffordern, die entsprechenden Angaben Erklärungen und Nachweise innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nachzureichen.

14.5 Hat der Bieter die verlangten Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Eignung mit dem Angebot nicht vorgelegt und auf Aufforderung der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

15. Kommunikation während des Vergabeverfahrens

15.1 Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die E-Mail-Adresse fahrgastinformation@landratsamt-heilbronn.de der Vergabestelle, die durch den Bieter verwendeten E-Mail-Adressen und das Vergabeportal https://www.landkreis-heilbronn.de/ausschreibung-fahrgastinformationssystem.26111.htm.

15.2 Dies betrifft insbesondere die Kommunikation bzgl. Bieterfragen/Antworten, Aufklärung gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV, Nachforderung von Angaben, Erklärungen und Nachweisen, Vorabinformation gem. § 134 GWB, Zuschlagserteilung gem. § 58 VgV und Information gem. § 63 Abs. 2 VgV.

16. Aufklärung

Ggf. wird von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangt; Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig, § 15 Abs. 5 VgV.

17. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

17.1 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, § 127 GWB.

17.2 Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird auf der Grundlage einer Nutzwertanalyse an folgenden Kriterien bemessen:

(1) Qualität: 60 %

(2) Preis: 40 %

17.3 Die Bewertung des Kriteriums der Qualität des angebotenen Systems setzt sich aus den in der folgenden Tabelle dargestellten Unterkriterien und weiteren Aufschlüsselungen zusammen. Für jede Aufschlüsselungsposition können maximal 3 Punkte erzielt werden.

0 Punkte werden vergeben, wenn zu einem bewertungsrelevanten Kriterium keine Angaben gemacht werden.

1 Punkt wird vergeben, wenn die Anforderungen mangelhaft erfüllt werden.

2 Punkte werden vergeben, wenn die Anforderungen ausreichend erfüllt werden.

3 Punkte werden vergeben, wenn die Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden.

Die Kriterien Ästhetik (Gehäuse, Verhältnis Display/Rahmen) und Folgekosten werden mittels Skala rechnerisch bewertet.

Die Punkte werden addiert und nach den angegebenen Gewichtungen der Unterkriterien in die Bewertung Qualität eingebracht. Es sind insgesamt maximal 300 Punkte erreichbar.

Gewichtung in %	AUFSCHLÜSSELUNG Die Gewichtung der aufgeschlüsselten Bewertungskriterien werden innerhalb der Positionen wie angegeben gewichtet.	Anzahl Kriterien/ Punkte (0 bis 3)	Gewichtung in %/ in der Pos.	Max. Punkte/ Summe Punkte
50	**Funktionalität des Systems**	**6**	**50**	**150**
	Schlüssigkeit Konzept DFI-Verwaltungssystem (insges. 200 %)	0	0	0
		0	0	
	Schlüssigkeit Konzept Datenübernahme aus zwei Quellen	0	0	
	Erfüllung Soll-Positionen (50 % Anzahl und 50 % Qualität)	0	0	
	Konzept Bilderplaylist (50 %) und zeitnahe Datenübernahme (50%)	0	0	
	Konzept Anzeigersimulation (50 %) und Providerausfall (50 %)	0	0	
20	**Ästhetik der angebotenen Lösung (Aussehen der Anzeiger)**	**3**	**20**	**60**
	Optischer Gesamteindruck anhand Referenzfotos	0	0	0
	Proportionen des Gehäuses ("Schlankheit")	0	0	
	Verhältnis Display/Gehäuserahmen	0	0	
15	**Folgekosten für Betrieb und Instandhaltung**	**4**	**15**	**45**
	Jahrestyp. Energieverbrauch (TFT 50%, LED 50%)	0	0	0
	Mobildatenumsatz ohne Bilder/Videos (TFT 50%, LED 50%)	0	0	
	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten Wartung	0	0	
	Lebensdauer Komponenten	0	0	
15	**Bewertung des Umsetzungskonzepts**	**4**	**15**	**45**
	Schlüssigkeit des Konzept	0	0	0
	Berücksichtigung erhöhter Reiseaufwand	0	0	
	Berücksichtigung erhöhter Kommunikationsaufwand	0	0	
	Berücksichtigung Verzögerungen	0	0	
100	**Gesamtpunktzahl Qualität maximal**	**300**		

17.4 Die Bewertung des Kriteriums Preis erfolgt nach der einseitigen linearen Interpolationsmethode:

Zwischen dem niedrigsten angebotenen Preis und dem doppelten Wert des niedrigsten Preises wird eine gleichmäßig verlaufende Preisskala erstellt. Der niedrigste Preis wird mit 100 % bewertet; Preise, die über dem doppelten Wert des niedrigsten Preises liegen, mit 0 %, für alle dazwischen liegenden Preise wird ein Prozentwert von 100 bis 0 errechnet.

17.5 Besonderheit bei gleichem Wertungsergebnis:

Ist das Wertungsendergebnis identisch gilt Folgendes: Sofern zwei oder mehrere Angebote nach Beendigung der Wertung im Ergebnis die identische Endpunktzahl aufweisen, erfolgt keine Rundung des Wertungsergebnisses auf die volle Punktzahl, sondern die Dezimalstellen des Wertungsendergebnisses finden Berücksichtigung.

18. Anforderung eines Gewerbezentralregisterauszuges

Die Vergabestelle fordert aufgrund der geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Bieter/die Bieter/die Mitglieder der Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Nur wenn keine Eintragungen im Gewerbezentralregister vorliegen, darf die Zuschlagserteilung erfolgen.

19. Fristen

19.1 Angebotsfrist

Der Eingang des Angebotes bei der unter Ziff. 2 bezeichneten Kontaktstelle muss bis spätestens

14.05.2018 (12:00 Uhr)

erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

19.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum 30.09.2018 an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert.

20. Informations- und Wartepflicht

20.1 Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote gem. § 134 Abs. 1 GWB.

20.2 Die Mitteilung erfolgt spätestens 15 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs der Information beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die oben genannte Frist auf 10 Kalendertage, § 134 Abs. 2 GWB.

21. Vergabekammer / Nachprüfungsverfahren

21.1 Die Anerkennung der Zulässigkeit eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 155 ff. GWB ist mit Beachtung der formellen Anforderungen des Vergaberechts für EU-weite Verfahren nicht verbunden. Die Vergabekammer prüft ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens von Amts wegen. Örtlich zuständig ist die Vergabekammer Baden-Württemberg

Vergabekammer Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstr. 17
76131 Karlsruhe
Telefax: 0721 / 926 – 3985

21.2 Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).

21.3 Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 160 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach § 165 Abs. 1 GWB. Daher hat jeder Bieter mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Ein-

sicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen kenntlich zu machen.

21.4 Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunter-lagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verpflichten.

21.5 Im Falle der Beteiligung von Nach- oder Drittunternehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

22. Aufhebung

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern entsprechend § 63 VgV mitgeteilt.

23. Bekanntmachung über die Auftragserteilung

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot und unter den Voraussetzungen des § 39 VgV die Auftraggeberin dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union Mitteilung über die Auftragsvergabe macht. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Auftraggeberin hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

24. Anlagen

Neben den vorliegenden Bewerbungsbedingungen sind folgende Anhänge und Anlagen unmittelbarer Teil und Gegenstand des Vergabe- und Ausschreibungsverfahrens:

Anhang A: Lastenheft DFI im Landkreis Heilbronn
Anlage 1: Projektbeschreibung
Anhang B: Leistungsverzeichnis DFI im Landkreis Heilbronn
Anlage 1: Angaben zu den Betriebskosten
Anhang C: Rahmenvertrag (incl. Anlagen)
Anhang D: Angebotsformular

Anhang E: Eigenerklärung zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Anhang F: Erklärung der Bietergemeinschaft

Anhang G: Erklärung zu Nachunternehmerleistungen

Anhang H: Verpflichtungserklärung Nachunternehmer

Anhang I: Referenzen über vergleichbare Leistungen der letzten drei Jahre

Anhang J: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem LTMG

Anhang K: Checkliste „Erklärungen und Nachweise“